



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Pädagogischer Dienst

MMag. Gerald Beigl
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012- 9329
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Innsbruck, 06. April 2021

Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 06. April 2021 (vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 06. April 2021, Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824)

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt!

- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands durchgeführt werden, Kontaktsportarten sind unzulässig (d.h. auch keine „Matches“).
- An **Volks- und Sonderschulen** sowie im Schichtbetrieb an **Mittelschulen, AHS-Unterstufen** und **Polytechnischen Schulen** können in geschlossenen Räumen Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.
- Sollte an der AHS-Oberstufe und den BMHS-Schulen der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, in geschlossenen Räumen, unter den geltenden Hygienevorschriften sporttheoretische Inhalte bzw. Konzentrations- und Entspannungsübungen o.ä. (vgl. ausgewählte Inhalte von vital4brain), anzubieten.
- Dislozierter Unterricht (z.B. Outdoorsportarten, etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Das Umziehen muss unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands von 2m erfolgen (ev. Staffeln). Ist dies nicht möglich hat der Unterricht in Straßenkleidung stattzufinden.

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für Bewegung und Sport der jeweiligen Regelschulart. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

Eintägige Schulveranstaltungen können unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und ohne Einbeziehung schulfremder Personen stattfinden. Gemäß § 14 (2) COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Die Risikoanalyse ist der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Bei der **Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

An **BAfEP & BASOP** kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Vorbereitung auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):

Da es sich hierbei nicht um den klassischen Bewegungs- und Sportunterricht, sondern um die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen handelt, dürfen diese Einheiten (z.B. Gerättturnen etc.) unter weitgehender Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z.B. Schulen mit sportlichem/ musikischem Schwerpunkt oder BAfEP/ BASOP), finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen:

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden derzeit nicht statt.

Leistungsbeurteilung:

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) keine Leistungen erbracht, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.